Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl:	(02225)
Telefon ☎	917-0
Telefax:	917-100
Stadtwerke:	917-175, Bahnhofstraße 25
Internet:	www.meckenheim.de
E-Mail:	stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen
Ordnungsaußendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten:
Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag:	07.30 – 12.30 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag:	07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag:	07.30 – 12.30 Uhr
Montag:	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:
Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Montag:	geschlossen
Dienstag:	06.30 Uhr – 08.00 Uhr
	14.00 Uhr – 21.00 Uhr
Mittwoch:	6.30 Uhr – 08.00 Uhr
	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag:	06.30 Uhr – 09.30 Uhr
	14.00 Uhr – 21.00 Uhr
Freitag:	06.30 Uhr – 08.00 Uhr
	14.00 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr
Sonntag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sauna

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
	15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag:	10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag:	10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53
Generelle Öffnungszeiten
Kindertreff (6 – 13 Jahre)

Dienstag: 15.00 Uhr -18.00 Uhr	Offener Treff
Mittwoch: 15.30 Uhr -17.00 Uhr	Spiel- und Bastelangebot
Donnerstag: 15.00 -18.00 Uhr	Offener Treff

Jugendtreff (ab 14 Jahre)

Montag und Donnerstag:	16.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag:	18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780
Generelle Öffnungszeiten

Montag: 15.00 Uhr -18.00 Uhr	Offener Treff
Mittwoch: 15.00 Uhr -18.00 Uhr	Offener Treff
Donnerstag: 16.00 Uhr -17.30 Uhr	Spiel- und Bastelangebot

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141
Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 – 18.30 Uhr
Freitag:	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag:	09.30 – 13.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Mittwoch: 8.30 - 14.30 Uhr zu erreichen.

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtsbezirke unterteilt.
Der jeweils zuständige Schiedsmann ist
im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67
im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):
Walter Wette, ☎ 15 425
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:
montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Baubeginn verzögert sich

Sachstand zum Neu bau von Rathaus und Jungholzhalle

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die Vergabeentscheidung zur Realisierung des Neubaus eines Rathauses und der der Jungholzhalle getroffen. In Ausführung dieses Beschlusses waren vor der Vertragsunterzeichnung mit dem obsiegenden Bieter einerseits die Kommunalaufsicht zu beteiligen und andererseits die unterlegenen Bieter zu informieren.
Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat in dem unmittelbar initiierten Anzeigeverfahren keine Bedenken gegen die Vergabeentscheidung des Stadtrates und insbesondere gegen die Realisierung im Rahmen eines sogenannten ÖPP-Projektes- Öffentlich-Private-Partnerschaft- geltend gemacht und „grünes Licht“ für die Umsetzung des Großprojektes gegeben.
Im Zuge der vergaberechtlichen Informationspflicht der Stadt Meckenheim an die unterlegenen Bieter hat einer dieser Bieter fristgerecht ein sogenanntes „Nachprüfungsverfahren“ nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln eingeleitet. Der Bieter zweifelt die seitens der Stadt Meckenheim vorgenommene Bewertung der eingegangenen Angebote an. Bis zum Abschluss dieses Nachprüfungsverfahrens ist die Stadt Meckenheim daran gehindert, den Zuschlag zu erteilen und den Vertrag mit dem Bestbieter zu unterzeichnen.
Die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln konnte der Stadt Meckenheim auf Nachfrage noch keinen Termin nennen, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.
Vor diesem Hintergrund kann derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden, wann mit der Umsetzung des Projektes konkret begonnen werden kann.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd 18. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB (hier: ehemaliges Gebäude der Neuapostolischen Kirche, Im Ruhrfeld 96)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 28. August 2014 folgenden Beschluss gefasst:
„Es wird beschlossen, die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A „Meckenheim-Süd“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.“
Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Arten von umweltbezogenen Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen wird.
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. August 2014 übereinstimmt.
Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. August 2014 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd 18. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

N ▲ Meckenheim

Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 5A „Meckenheim Süd“
18. Änderung

Räumlicher Geltungsbereich M 1:2.500

Meckenheim, 11. Februar 2015

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachung und Einladung zum Termin über die Erörterung der Bauleitplanung mit den Bürgern/Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd 18. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB (hier: ehemaliges Gebäude der Neuapostolischen Kirche, Im Ruhrfeld 96)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 28. August 2014 die Aufstellung und Offenlage des

Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“
– Teilbereich Süd
18. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.
In Ausführung dieses Beschlusses findet am

Mittwoch, dem 25. Februar 2015, um 18 Uhr
im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 5

ein Besprechungstermin mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen, sich an dem Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen und die Planinhalte mit dem Planer und den Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der 18. Änderung des Bebauungsplans 5A „Meckenheim-Süd“ die gesetzliche Grundlage für die Umplanung eines Gemeindezentrums der Neuapostolischen Kirche im Rheinland an der Straße „Im Ruhrfeld 96“ für Wohnzwecke zu schaffen und einen ehemaligen benachbarten Spielplatz, der bereits als PKW-Parkplatz ausgebaut wurde, als öffentlicher Pakplatz auszuweisen.
Die Neuapostolische Kirche in Nordrhein-Westfalen hat 1976 im Stadtbereich Meckenheim- Ruhrfeld, „Im Ruhrfeld 96“, ein Gemeindezentrum mit Kirchensaal errichtet. Zwischenzeitlich wurde durch die Neuapostolische Kirche in Nordrhein-Westfalen entschieden, den Standort im Ruhrfeld aufzugeben. Mit der Entbehrlichkeit des Kirchengebäudes wurde dieses auch entwidmet. Nach dem Erwerb des Grundstückes möchte der Vorhabenträger das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude hauptsächlich für Wohnzwecke nutzen, verbunden mit der Möglichkeit der untergeordneten Nutzung für Büro-/Praxiszwecke. Hierzu hat er am 12.06.2013 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd gestellt.
Das Plangebiet der vorliegenden Änderung liegt innerhalb eines Wohngebietes am südlichen Rand Meckenheims. Der vorhandene eingeschossige Flachbau von ca. 225 m² Grundfläche wurde bislang von der Neuapostolischen Kirche als Gemeindezentrum genutzt. Der südwestlich straßenseits gelegene Parkplatz ist großflächig versiegelt, Vegetationsstrukturen finden sich in Form einiger Laubbäume zum Wohnweg hin und als schmaler Grünstreifen zwischen Parkplatz und Gebäude. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 1.180 m², davon ca. 710 m² Wohnbau- und 470 m² Verkehrsfläche.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Meckenheim, Flur 12, Flurstücke: 608, 1106 und 1107.

SPRECH-STUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
Jeden 2. Montag im Monat, 16.30 bis 18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anm.: ☎ 917116
Nächste Sprechstunde
9. März

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin

Montag, 23. Februar, von 8.30-13 Uhr
Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
Beratung nur für Mitglieder,
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung:
☎ 0228 - 949309-12

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 17. April
10-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
15-18 Uhr Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
www.rsag.de,
☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Montag, 23. Februar
10-13 Uhr Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)
14.30-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
☎ 02241 - 306 306

Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 28.August 2014 die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bürgererörterung beauftragt.
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates vom 28.August 2014 übereinstimmt.
Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. August 2014 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgeranhörung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Februar 2015

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd 18.

Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; (hier: ehemaliges Gebäude der Neuapostolischen Kirche, Im Ruhrfeld 96)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 28. August 2014 beschlossen, den Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd
18. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI I S. 954), für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom

26. Februar 2015 bis 27. März 2015 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt.
Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften – Zimmer Nrn.: 0.26, 0.29 (Erdgeschoss) und 1.41 (Obergeschoss) geltend gemacht werden.
Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.
Zusätzlich stehen Ihnen die bauleitplanungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung:
http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:
Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der 18. Änderung des Bebauungsplans 5A „Meckenheim-Süd“ die gesetzliche Grundlage für die Umplanung eines Gemeindezentrums der Neuapostolischen Kirche im Rheinland an der Straße „Im Ruhrfeld 96“ für Wohnzwecke zu schaffen und einen ehemaligen benachbarten Spielplatz, der bereits als PKW-Parkplatz ausgebaut wurde, als öffentlicher Pakplatz auszuweisen.
Die Neuapostolische Kirche in Nordrhein-Westfalen hat 1976 im Stadtbereich Meckenheim- Ruhrfeld, „Im Ruhrfeld 96“, ein Gemeindezentrum mit Kirchensaal errichtet. Zwischenzeitlich wurde durch die Neuapostolische Kirche in Nordrhein-Westfalen entschieden, den Standort im Ruhrfeld aufzugeben. Mit der Entbehrlichkeit des Kirchengebäudes wurde dieses auch entwidmet.
Nach dem Erwerb des Grundstückes möchte der Vorhabenträger das Grundstück und das darauf befindliche Gebäude hauptsächlich für Wohnzwecke nutzen, verbunden mit der Möglichkeit der untergeordneten Nutzung für Büro-/Praxiszwecke. Hierzu hat er am 12.06.2013 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd gestellt.
Das Plangebiet der vorliegenden Änderung liegt innerhalb eines Wohngebietes am südlichen Rand Meckenheims. In etwa ein Kilometer Entfernung liegt die Autobahn BAB 565, an den Ortsteil schließen südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der vorhandene eingeschossige Flachbau von ca. 225 m² Grundfläche wurde bislang von der Neuapostolischen Kirche als Gemeindezentrum genutzt. Der südwestlich straßenseits gelegene Parkplatz ist großflächig versiegelt, Vegetationsstrukturen finden sich in Form einiger Laubbäume zum Wohnweg hin und als schmaler Grünstreifen zwischen Parkplatz und Gebäude. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 1.180 m², davon ca. 710 m² Wohnbau- und 470 m² Verkehrsfläche.
Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB als vereinfachtes Verfahren im Bereich der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur öffentlichen Auslegung nicht vor.

Bekanntmachungsanordnung:
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. August 2014 übereinstimmt.
Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. August 2014 über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Meckenheim-Süd“ – Teilbereich Süd, 18. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Februar 2015

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachung und Einladung zum Termin über die Erörterung der Bauleitplanung mit den Bürgern / Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“, 3.Änderung** gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.
In Ausführung dieses Beschlusses findet am

Mittwoch, den 25. Februar 2015, 19 Uhr
im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 5

ein Besprechungstermin mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen, sich an dem Verfahren zur Aufstellung der o. g. Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen und die Planinhalte mit dem Planer und den Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Beschreibung des Plangebietes
Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zur Bebauung des Merler Keils wurde im Jahre 2003 mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merler Keil“ die Entwicklung des ersten Bauabschnittes beschlossen. Der zweite Bauabschnitt stellt die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Merler Keil“, Rechtskraft 19.01.2011, dar und befindet sich nach Fertigstellung der Vorauserschließung Ende April 2014, derzeit in der privaten Bauphase für die Grundstückseigentümer. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Merler Keil“ endet im östlichen Bereich mit der Weiterführung der Gerichtsstraße. Hier soll das Plangebiet der vorliegenden dritten Änderung mit einer Größe von etwa 6.800 m² anschließen. Im nördlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich des Plangebietes an die bestehende, einseitige Wohnbebauung entlang der Gerichtsstraße an. Im Süden und Osten wird das Plangebiet von den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Merler Keils umschlossen. Bei der Plangebietsfläche handelte es sich ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Meckenheim Flur 10 Flurstück 123 und
- Gemarkung Meckenheim Flur 10 Flurstück 124 und
- Teilbereiche der angrenzenden landwirtschaftlichen Wege, Flur 10 Flurstücke Teil aus 120 und 121.

Anlass der Planung
Die Stadt Meckenheim beabsichtigt am Rande des Neubaugebietes Merler Keil – 2. Bauabschnitt, östlich der Gerichtsstraße, eine Kindertagesstätte zu errichten. Mit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2008 wurden die freien und öffentlichen Träger der Kindertageseinrichtungen zur Bereitstellung von adäquaten Betreuungsangeboten verpflichtet. Insbesondere für den seit dem 1. August 2013 bestehenden Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr sollten zu diesem Zeitpunkt auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sein.
Ab dem KiGa-Jahr 2015/2016 sind aufgrund der aktuellen Vorschulkinderzahlen und der in den nächsten Jahren zu erwartenden Steigerungen verstärkt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bedarfsgerechte und ausreichende Betreuungskapazitäten zu schaffen. Ziel muss es sein, dass die Verwaltung auf den jeweils nur schwer kalkulierbaren konkreten Bedarf ein passendes und dem Rechtsanspruch genügendes Betreuungsangebot vorhalten kann. Einen wichtigen Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruches stellt zudem der Ausbau der Tagespflege dar.
Einhergehend mit der Bewertung und wirtschaftlichen Optimierung der bestehenden städtischen Kindertageseinrichtungen bzw. der KiTas in freien Trägerschaften hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11. März 2014 einstimmig die Errichtung eines KiTa-Neubaus mit mindestens vier Gruppen zur Schaffung einer qualitativ nachhaltigen Betreuungssituation im Einzugsgebiet Merl beschlossen.
Als Standort des Neubaus wird unter den sozialräumlichen Aspekten das Einzugsgebiet Merl präferiert. Hier bietet sich die Nähe zu dem in der Umsetzung befindlichen ca. 10 Hektar großen Baugebiet Merler Keil, 2. Bauabschnitt, in dem ab Sommer die private Bautätigkeit der neuen Eigentümer mit insgesamt geschätzten 185 Wohneinheiten beginnt, an.
Die Prüfung hinsichtlich geeigneter Flächen hat ergeben, dass sich lediglich eine Fläche im direkten Anschluss an das Neubaugebiet östlich entlang der Gerichtsstraße, hier der nördliche Teilbereich, als Standort eignet.
Zur Umsetzung dieser Planung ist es erforderlich, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ durchzuführen.
Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2014 deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“, 3. Änderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt. Ferner hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung unter Einbeziehung des vorgestellten Entwurfskonzeptes durchzuführen.
Vorab besteht die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, die ab dem 23. Februar 2015 stattfindet, sich über den Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes zu informieren. Die bauleitplanungsrelevanten Unterlagen stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim ab dem v.g. Zeitpunkt unter dem folgenden Link zur Verfügung:
http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung
Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21.Mai 2014 die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bürgererörterung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Beschluss des Rates vom 21. Mai 2014 übereinstimmt.
Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 21. Mai 2014 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgeranhörung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 12. Februar 2015

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“ - 3. Änderung
Stand: Aufstellungsbeschluss
Mai 2014

Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr 85 „Merler Keil“
3. Änderung

Übersicht des Geltungsbereichs
Stand: Aufstellungsbeschluss
Mai 2014

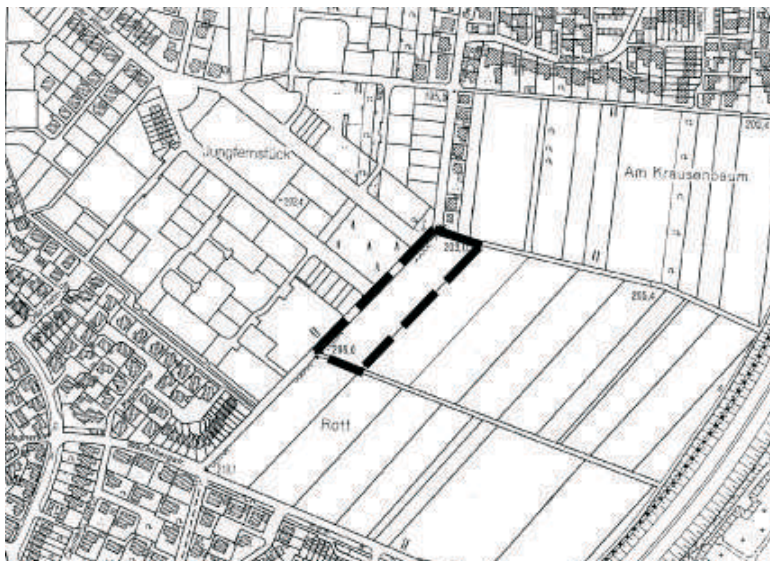

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

M 1:5000 N

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften